



Allgemeinverfügung
über die Fristverlängerung
nach § 8 Satz 2 Gaststättengesetz (GastG)
im Landkreis Heidenheim
(außer in den Städten Heidenheim, Giengen und Herbrechtingen)

Das Landratsamt Heidenheim als untere Gaststättenbehörde erlässt aufgrund von § 1 Landesgaststättengesetz (LGastG) in Verbindung mit § 8 Satz 2 Gaststättengesetz (GastG) und aufgrund des § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

I.

1. Die Jahresfrist nach § 8 Satz 1 GastG wird für Gaststätten, welche ihren Betrieb aufgrund der Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg oder von Allgemeinverfügungen der zuständigen Infektionsschutzbehörden im Zeitraum vom 17. März 2020 bis einschließlich 17. März 2021 – oder länger – durchgehend und ausnahmslos schließen mussten, bis zum 31.03.2022 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 41 LVwVfG als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Heidenheim, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

II.

Begründung

Nach § 8 Satz 1 GastG erlischt eine Gaststättenerlaubnis, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Diese Fristen können nach Satz 2 verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Corona-Pandemie ist als ein wichtiger Grund im Sinne der Vorschrift anzusehen.

Aufgrund der Pandemie sind diejenigen Inhaber einer Gaststättenerlaubnis unverschuldet daran gehindert gewesen, ihr Gewerbe auszuüben, welche seit 17. März 2020 durchgehend von Betriebsschließungen/-untersagungen aufgrund der Regelungen der Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg betroffen waren (erstmalig mit Corona-Verordnung v. 16. März 2020, GBl. S. 117). Hiervon ausgenommen sind mithin Gaststättengewerbe, für die in den jeweiligen Corona-Verordnungen Ausnahmen vorgesehen waren, die eine Fortführung des Gewerbes – auch in anderem / reduziertem Umfang – ermöglicht haben.

Dasselbe gilt für entsprechende Regelungen in Allgemeinverfügungen der zuständigen Infektionsschutzbehörden.

Es entspricht daher billigem Ermessen, die Jahresfrist nach § 8 Satz 2 GastG von Amts wegen zu verlängern, wobei sich der Zeitraum der Verlängerung an der ursprünglichen Frist des § 8 Satz 1 GastG orientiert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Heidenheim mit Sitz in Heidenheim zu erheben.

Heidenheim, 16.03.2021

Felgenhauer